



## **Digitalisierung an Schulen - Stotterstart geht weiter**

### **„Digitalpakt Deutschland“ – Betreibt man so „weltbeste Bildung“?**

Angesichts der mehrjährigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zum sogenannten „Digitalpakt Schulen“ ist das jetzige Ergebnis in jedem Falle ein Desaster, zu dem sicher nicht nur die Bundesländer, u.a. NRW mit MP Laschet, mit ihrem Widerstand gegen eine Grundgesetzänderung beigetragen haben. Für das Schulministerium wirft jedenfalls diese unabsehbare Verzögerung alle Finanzierungsplanungen im Bereich „Digitalisierung der Schulen“ wieder einmal über den Haufen. So hatte man schon fest mit einer Milliarde € seitens des Bundes in den kommenden Jahren gerechnet. Leidtragende werden aber zunächst die Lehrkräfte und die Schüler\*innen sein, die weiterhin auf eine moderne schulische Infrastruktur warten müssen.

### **Kleiner Lichtblick: „LOGINEO NRW“ kommt zum 01.02.2019**

Da bildet zumindest die Nachricht vom Start der digitalen „Arbeits- und Kommunikationsplattform“ LOGINEO NRW einen Hoffnungsschimmer, den das Land ab 01.02.2019 den Schulen zur Verfügung stellt, um schulische Abläufe zu vereinfachen. Seit Anfang November läuft zunächst mit 20 Schulen in NRW ein Pilotlauf, voraussichtlich ab Beginn 2019 können die anderen Schulen die Nutzung beantragen. Genaueres findet man unter

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/Startseite/>

### **Landtagsgutachten fordert digitale „Dienstgeräte für alle Lehrkräfte“**

Ein von der Abgeordneten Beer (GRÜNE) initiiertes Gutachten des Landtags kommt zu dem Ergebnis, dass der Schulträger nach § 79 Schulgesetz verpflichtet ist, den Lehrkräften Computer zur Verfügung zu stellen, entweder mobile oder an einem eigenen Arbeitsplatz in der Schule.

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-135.pdf>

Das Land NRW als Arbeitgeber sei verpflichtet, diesen Anspruch gegenüber den Schulträgern geltend zu machen und durchzusetzen. Wir dürfen gespannt sein, wie die Landesregierung auf diese Erkenntnisse, die der HPR schon lange vorgetragen hat, nun reagieren wird. In der Gemeinschaftlichen Besprechung am Nikolaustag 2018 versprach Staatssekretär Richter dem HPR zumindest eine sorgfältige Prüfung des Gutachtens – was man so sagt als verantwortlicher Politiker. Wir werden aber „am Ball bleiben“ und weiter berichten.

**Wir wünschen allen Beschäftigten ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2019!**

# Integration und Deutschförderung.....

**..... von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern dürfen nicht in einer Sackgasse landen!!**

Nachdem das MSB den Integrationserlass vom 28. Juni 2016 ohne Mitwirkung der Hauptpersonalräte in Kraft gesetzt hatte, hat es aus Fehlern gelernt und dem HPR 2018 einen überarbeiteten Erlass zur Beteiligung vorgelegt. Nach einem langen Mitwirkungsprozess konnte der HPR für die Schulen einige Verbesserungen erreichen und so dem Erlass zustimmen.

**Externe Beschulung an gesonderten Standorten nur in begründeten Ausnahmefällen**

Es wurde erreicht, dass die separate und vom Schulalltag abgekoppelte Einschulung in sogenannten „Teilstandorten“ nur begründet und zeitlich begrenzt erfolgen kann und dadurch eine isolierte Beschulung, verhindert wird.

Ziel muss es sein, die betroffenen Schüler\*innen durch eine intensive Deutschförderung möglichst schnell und umfassend in den Schullalltag zu integrieren und sie einem Bildungsgang zuzuordnen, der sie zu dem bestmöglichen Schulabschluss führt.

**Den Einsatz der Kolleg\*innen in ausgliederten Sprachfördergruppen sozial verträglich gestalten**

Der HPR hat erreicht, dass die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag des Schulträgers auf eine befristete und außerhalb des Stammschulgeländes stattfindende Beschulung nur unter entsprechender Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ auf der Grund-

lage eines Konzeptes genehmigt, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist.

Durch die Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ wurde sichergestellt, dass der Einsatz der Kolleg\*innen sozial verträglich gestaltet wird.

Nähere Informationen über die Leitlinien können unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

**Auch die neu zugewanderten Schüler\*innen haben einen Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung**

Für den HPR war u.a. auch wichtig, dass die Schule innerhalb der ersten 2 Jahre des Schulbesuches eines/r neu zugewanderten Schülers/Schülerin bei bestimmten Anhaltspunkten bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen kann. Dies wurde so in den Erlass aufgenommen.

**Alle Schulformen müssen sich der gesellschafts- und bildungspolitischen Verantwortung stellen**

Der HPR wird den Prozess kritisch begleiten und darauf achten, dass die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien gleichermaßen auf die Schulformen verteilt werden und alle Schulformen sich dieser gesellschafts- und bildungspolitischen Aufgabe stellen.

## **Schulen benötigen zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen**

Die Bewältigung der Aufgaben, die didaktische Berücksichtigung der Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schüler\*innen, die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule, der Einbezug der Eltern in die Bildungs- und Elternpartnerschaften, ist ohne speziell ausgebildete Fachkräfte nicht möglich.

## **DaZ- und DaF-Fortbildungen sind unentbehrlich**

Nach Informationen des MSB konnten im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 leider noch nicht alle Fortbildungsbedarfe in den Bezirken gedeckt werden. So bekamen

im Regierungsbezirk Köln 12 und im Regierungsbezirk Düsseldorf sogar 190 Teilnehmer\*innen eine Ablehnung, da nicht genügend Moderator\*innen zur Verfügung standen.

Der HPR wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Kolleg\*innen, die in der Sprachförderung unterrichten, durch eine Qualifizierung in DaF und DaZ unterstützt werden.

## **Eine Bitte an alle!**

Der HPR bittet alle Schulen, Kolleginnen und Kollegen, dem HPR bei möglichen Problemen eine Rückmeldung zu geben, damit wir sie gezielt mit dem MSB thematisieren können.

# **Mitbestimmungsrechte des Lehrerrats bei vorhersehbarer Mehrarbeit wahrnehmen!**

Wen wundert es: Kolleg\*innen berichten in letzter Zeit, dass aufgrund der schlechten Stellensituation an den Schulen verstärkt Mehrarbeit angeordnet wird, um vorauszu sehende Personallücken zu schließen. Aus diesem Grund sei hier die Rechtslage und Verfahrensweise der Mitbestimmung des Lehrerrats bei vorauszu sehender Mehrarbeit dargestellt.

Laut Landesbeamtengesetz § 61 (1) ist „der Beamte verpflichtet, ... über die regelmäßige Arbeitszeit Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern“. Im Schuldienst heißt das, dass davon zunächst die Ad-hoc-Vertretung bei kurzfristigen Personalausfällen betroffen ist (z.B. ein Kollege meldet sich morgens krank und muss vertreten werden). Dieses ist keine vorherseh bare Mehrarbeit. Mitbestimmungsrechte durch den Lehrerrat bestehen nicht.

Anders stellt sich der Fall dar, wenn Mehrarbeit vorauszu sehen ist. Dieser Fall trifft z.B. ein, wenn sich Kolleg\*innen auf einer Fortbildung befinden oder längerfristig krank ausfallen (die Bezirksregie rung Arnsberg definiert einen Ausfall von länger als vier Wochen – der HPR sieht diese Frist wesentlich kürzer). In diesen Fällen treten Mitbestimmungsrechte nach LPVG § 72 (4), Nr. 2 für den Lehrerrat ein.

## **Wie verhält sich der Lehrerrat in Fällen vorhersehbarer Mehrarbeit?**

Der Lehrerrat sollte zunächst von seinem Informationsrecht nach § 69 (2) SchulG Gebrauch machen und die Informationen über den längerfristigen Ausfall von Kolleg\*innen einholen. Wenn die Schulleitung beabsichtigt einen vorherseh baren

Personalausfall durch Mehrarbeit zu kompensieren, steht die Frage im Vordergrund, ob es nicht andere Möglichkeiten, z.B. Änderung des Stundenplans oder die Einstellung einer Vertretungslehrkraft aus den sog. flexiblen Mitteln für Vertretungsunterricht, ausgeschöpft worden sind.

Sollte die Schulleitung zur Deckung der Personallücke Kolleg\*innen in Mehrarbeit einsetzen wollen, drängen sich für den Lehrerrat einige Fragen auf, z.B.:

- Sind die von Mehrarbeit betroffenen Lehrkräfte teilzeitbeschäftigt?
- Liegen besondere Belastungssituationen vor?
- Ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet?

- Führt die Mehrarbeit zu zusätzlichen Korrekturen?
- Ist evtl. ein Ausgleich im nächsten Halbjahr nach ADO § 13 (2) möglich?
- Liegt bei der von der Mehrarbeit betroffenen Lehrkraft eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vor?
- Müssen die Rechte von Teilzeitbeschäftigten nach § 17 ADO berücksichtigt werden?

Der Lehrerrat kann im Fall vorhersehbarer Mehrarbeit auf einem förmlichen Mitbestimmungsverfahren bestehen, d.h. die Schulleitung muss dem Lehrerrat die Anordnung zur Mehrarbeit zur Mitbestimmung schriftlich vorlegen. Das Weitere regelt der § 66 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

### **In eigener Sache**

Waren bisher die INFOs des HPR auch auf den Seiten des MSB zu finden, so hat das MSB, möglicherweise ausgelöst durch das besonders kritische INFO vom April 2018, dem HPR mitgeteilt, dass ab sofort die INFOs von der MSB-Homepage genommen werden. Der HPR sucht nun nach einer Möglichkeit, allen Beschäftigten diesen Service an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allerdings besteht zunächst die dringende Bitte an alle Schulleitungen, das per Schulmail verschickte INFO umgehend an alle Beschäftigten der Schule weiterzuleiten – entweder elektronisch per E-Mail oder per Aushang. Dies ist im Übrigen gesetzlich vorgeschrieben.

**Sollten Beschäftigte nicht über die Schulleitung, sondern nur über Umwege von den INFOs des HPR erfahren, bitten wir um umgehende Information!!**

### **Nachtrag zum HPR-INFO vom September 2018**

#### **Hinweise zu Reisekosten**

Hier fand sich der Hinweis: „Verzichtserklärungen sind unzulässig“. Gemeint war hier die früher gängige Praxis, bei der Genehmigung von Schulfahrten Verzichtserklärungen systematisch abzufragen. Lehrkräfte können nur **freiwillig** auf die Erstattung der ihnen zustehenden Reisekostenvergütung verzichten. Da die Mittel nur zu 52,2 % ausgeschöpft werden, gibt es dazu aber i.d.R. keinen Anlass.